



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 Mark halbjährlich für Nichtmitglieder jedes Stück 300 Mark halbjährlich. Im Postbezug 800 Mark halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Postkosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 15 Mark halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pfg., 1/2, Seite 250 M., 1/4, Seite 130 M., 1/8, Seite 65 M. Nichtmitglieder-

preis: die Zeile 2.25 Mark, 1/2, Seite 750 Mark, 1/4, Seite 400 Mark, 1/8, Seite 205 Mark. Stellengesuche 40 Pfg. die Zeile. Auf alle Preise werden 70 Prozent Steuerungs-Zuschlag erhoben. Wochen-Anzeige: Erste und letzte Seite je 600 Mark, 1/2, Seite 500 Mark, 1/4, Seite 275 Mark, 1/8, Seite 150 M., ohne Zuschlag. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. = Rationierung des Börsenblatteumes, sowie Preisfestlegungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 13 (K. 9).

Leipzig, Montag den 16. Januar 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Die Steuerauskunftspflicht der Verleger.

Von Dr. Bruno Birnbaum,
Steuerhelfer des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller.

Unter der hier zu behandelnden Steuerauskunftspflicht der Verleger ist nicht etwa die jedem Steuerpflichtigen obliegende Verpflichtung gemeint, über seine eigenen Steuerverhältnisse Auskunft zu erteilen, sondern über die Steuerverhältnisse Dritter.

Die Frage ist deshalb gerade für die Verleger von besonderer Bedeutung, weil diese in der Hauptsache mit Schriftstellern arbeiten, die nicht dem Lohnabzug unterliegen, und über deren Einkommensverhältnisse in letzter Zeit Anfragen der zuständigen Finanzbehörden ergangen sind.

Die Gesetzesbestimmung, auf die sich das Finanzamt stützen könnte, ist der § 177 der Reichsabgaben-Ordnung. Danach hat jeder, auch wer nicht als Steuerpflichtiger beteiligt ist, mit Ausnahme gewisser naher Angehöriger, dem Finanzamt über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Ausübung der Steueraufsicht und für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Eine Steueraufsicht kommt im vorliegenden Falle nicht in Frage. Es ist darunter die besondere Aufsicht der Steuerbehörde für solche Betriebe zu verstehen, die steuerlichen Kontrollmaßnahmen unterliegen und auf besonderen Gesetzen beruhen, wie z. B. bei der Weinststeuer. Es bleibt also nur übrig die Auskunft in einem Steuerermittlungsverfahren, d. h. also in einem ganz speziell vorliegenden Falle. Dies trifft jedoch bei dem Vorgehen der Finanzämter nicht zu. Es handelt sich dort nicht um eine Ermittlung in einem bereits vorliegenden Steuerverfahren, sondern um die Aufdeckung bisher unbekannter Steuerfälle. Aus dem Material der Ausschußverhandlungen geht ganz eindeutig hervor, daß der § 177 nicht zur Aufdeckung bisher unbekannter Steuerfälle dienen soll, sondern lediglich zur Auskunfterteilung »in einem Steuerermittlungsverfahren«.

Der Reichsminister der Finanzen hat darüber hinaus in einem Erlaß vom 1. Juli 1920 III 16051 auf Grund von Beschwerden darüber, daß einzelne Dienststellen unter Berufung auf die in der Reichsabgabenordnung vorgesehene allgemeine Auskunft- und Anzeigepflicht außerordentlich weitgehende Anforderungen an dritte Personen stellen, die selbst nicht als Steuerpflichtige in Betracht kommen, sowie um unnötiger Beunruhigung des Wirtschaftslebens vorzubeugen und um überflüssige Rechtsmittel zu vermeiden, über die allgemeine Auskunft- und Anzeigepflicht allgemeine Richtlinien erlassen. Auch diese Richtlinien lassen deutlich erkennen, daß die Steuerbehörden nicht dazu berechtigt sind, von den Verlegern Verzeichnisse ihrer Autoren mit Angabe der verdienten Honorare zu verlangen, eine Arbeit, die bei größeren Verlegern eine außerordentliche Belastung bedeuten würde.

In den Richtlinien heißt es u. a.:

Das Finanzamt kann ferner Auskunft fordern, wenn diese in einem Steuerermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung ist. Dabei soll indessen, wie in der Ausschußberatung zu § 177 der Reichsabgabenordnung besonders hervorgehoben worden ist, die Auskunftspflicht nicht

zur Aufdeckung bisher unbekannter Steuerfälle verwertet werden. Daher wird von dem Erfordern allgemeiner Auskünfte darüber abzusehen sein, ob eine bestimmte Klasse von Personen, die weder im einzelnen namhaft gemacht, noch der Person nach erkennbar bezeichnet sind, bestimmte Rechtsgeschäfte abgeschlossen hat.

Aus dem letzten Satz geht ganz eindeutig hervor, daß das Verlangen der Finanzämter weder eine gesetzliche Grundlage hat, noch den Wünschen des Reichsministers der Finanzen entspricht.

Soweit entgegen diesen Richtlinien durch ein Finanzamt derartige Auskünfte allgemeiner Natur von den Verlegern verlangt werden, wird im allgemeinen ein Hinweis auf den oben angeführten Erlaß genügen, um das Finanzamt von seiner Forderung abzubringen. Sollte dies jedoch im einzelnen Fall nicht ohne weiteres möglich sein, so müßte auf Grund der §§ 280 und folgende der Reichsabgabenordnung das Beschwerdeverfahren beschritten werden.

Die produktive Erwerbslosen-Unterstützung im Buchdruckgewerbe bei der Drucklegung von Verlagswerken.

Im Anschluß an den Artikel im Börsenblatt Nr. 277 vom 28. November 1921 veröffentlichen wir nachstehend eine Liste von Buchdruckfirmen, welche bei dem Tarifamt der Deutschen Buchdrucker gemeldet haben, in ihren Betrieben Erwerbslose anzustellen und mit Notstandsarbeiten zu beschäftigen:

- Alzey: Reinhold Pfund.
- Berlin: Berliner Industrie-Druckerei.
- Deutscher Kommunal-Verlag.
- Emil Ebering.
- Ihring und Fahrenholz G. m. b. H.
- Schmitz & Rufzger.
- Braunschweig: Braunschweiger Genossenschaftsdruckerei.
- Breslau: Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei.
- Linke & Richter.
- Stenzel vorm. Brehmer & Minuth.
- Darmstadt: Ed. Roether.
- Dresden: F. Emil Boden.
- H. Grünberg.
- Neue Verkehrsanstalt Hansa.
- Erlangen: Junge & Sohn.
- Frankfurt a. Main: A. Frankfurter.
- Gera (Neuß): Thüringer Kunstanstalt G. m. b. H.
- Glatz: E. Schirmer.
- Göttingen: Dieterich'sche Universitäts-Buchdruckerei (Raestner).
- Guben: Albert Koenig.
- Halle a. S.: Gebauer-Schwetschke.
- Hamburg: Gremmer & Kröger.
- Karlsruhe: Badenia N.-G.
- Kirchhain N.-L.: Max Schmersow.
- Köln: M. Du Mont-Schauberg.
- Köln-Kalk: Max Welzel.
- Köstritz: Carl Seifert.
- Leipzig: August Hoffmann.
- August Pries.
- Leonberg: Lindenberg.
- Lindau i. B.: Dr. Karl Höhn.
- Magdeburg-Sudenburg: Friedrich Bornstedt.